Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- generelle Statutenänderung -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Gesellschafterversammlung beschliesst einstimmig, die bisherigen Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision zu unterziehen. Der Statutenentwurf liegt vor.

Die Gesellschafterversammlung verzichtet auf artikelweise Beratung und beschliesst einstimmig, diesen Entwurf unverändert als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festzulegen und die bisherigen Statuten ausser Kraft zu setzen.

Die genehmigten neuen Statuten sind Bestandteil dieser Urkunde.

III.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

 und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................

Erläuterungen

Gemäss Art. 22 Abs. 4 HRegV sind die Statuten von der Urkundsperson zu beglaubigen.

im Allgemeinen:

Bei der Gesamtrevision bilden die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen neuen Statuten im gesamten Wortlaut einen Bestandteil der öffentlichen Urkunde. Sie sind deshalb auch den Ausfertigungen der notariellen Urkunden beizufügen.

zu Ziff. II:

Hinweis bei nachträglicher Einführung oder Erweiterung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten:

Beides bedarf gemäss Art. 797 OR der Zustimmung aller davon betroffenen Gesellschafter. Die Zustimmung kann im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die entsprechende Statutenänderung oder separat erteilt werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich die Form der Schriftlichkeit, z.B. durch Mitunterzeichnung der geänderten Statuten durch sämtliche Gesellschafter, mit ausdrücklicher Genehmigung der statutarischen Nachschuss- und Nebenleistungspflichten (in Analogie zu Art. 777 Abs. 2 Ziff. 4 OR, Art. 777a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR, Art. 781 Abs. 3 OR).

Zusatz bei Sitzverlegung:

„Die Gesellschafterversammlung nimmt zur Kenntnis, dass sich das neue Domizil der Gesellschaft       *(Adresse der Gesellschaft mit Hinweis auf eigene Geschäftsräume oder auf die Erklärung des Domizilhalters)* befindet.“

Dieser Zusatz kann in der Urkunde weggelassen werden, wenn die Geschäftsführer das neue Domizil noch nicht bestimmt haben oder die allenfalls notwendige Domizilhaltererklärung noch nicht vorliegt. Das Domizil ist jedoch in der Handelsregisteranmeldung aufzuführen.